

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 20. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2023)

zum Thema:

Tierschutz - Schächten in Berliner Hinterhöfen

und **Antwort** vom 06. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14880
vom 20. Februar 2023
über Tierschutz - Schächten in Berliner Hinterhöfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke von Berlin und das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

Frage 1:

Wie viele Ausnahmeanträge gem. § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG für das Schächtverbot sind in den Jahren seit 2017 eingegangen? Bitte nach Möglichkeit nach Jahr und Religionsgemeinschaft aufschlüsseln?

Frage 2:

Wie vielen Anträgen wurde entsprochen? Aus welchen Gründen wurde eine Genehmigung abgelehnt? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung

Antwort zu 1 und 2:

In Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zuständig. In den Jahren seit 2017 wurde in Berlin kein Antrag auf eine solche Ausnahmegenehmigung gestellt. Im Jahr 2022 ging eine Anfrage nach den Genehmigungsvoraussetzungen ein, nach deren Beantwortung

jedoch kein formeller Antrag erfolgte. Entsprechend wurde in diesem Zeitraum keinem Antrag entsprochen.

Frage 3:

Sind dem Senat illegale Schächtungen (z.B. sogenannte "Hinterhofschlachtungen") bekannt? Wenn ja, bitte nach Jahr und Anzahl und zuordenbarer Religionsgemeinschaft, seit 2017 bis heute, aufschlüsseln.

Frage 4:

Wie viele Tiere (Schafe, Ziegen usw.) wurden seit 2017 zum Zwecke einer illegalen Schächtung entdeckt und in Berlin aufgegriffen?

Antwort zu 3 und 4:

In Treptow-Köpenick sind im Jahr 2017 zwei Fälle von vermutlich illegalen Schlachtungen bekannt geworden, da durch die Polizei Schlachtinnereien aufgefunden wurden. Auf Grund des Verwesungszustandes der Innereien war eine eindeutige Identifikation der Tierart nicht möglich. Dass die Schlachtung ohne Betäubung erfolgte, ließ sich ebenfalls nicht ermitteln.

Im Jahr 2022 gelangte ein weiterer Fall in Reinickendorf amtlich zur Kenntnis. Dabei handelte es sich um eine illegale Schlachtung von Ziegen, die vermutlich ohne vorausgehende Betäubung durchgeführt wurde. Die Religionszugehörigkeit der möglichen Täter oder Täterinnen ist nicht bekannt.

Frage 5:

Wurden Tiere von Bauernhöfen und Tierbetrieben im Umland von Berlin seit 2017 illegal zum Verkauf und zur Schächtung angeboten? Wenn ja, wie viele? Welche Maßnahmen wurden gegen die Bauernhöfe und Tierbetriebe verhängt?

Antwort zu 5:

Dem Senat sind keine Fälle illegalen Verkaufs von Tieren von Bauernhöfen aus dem Berliner Umland zur Schächtung bekannt.

Frage 6:

Wie groß wird der jährliche Import von Tierprodukten, welche aus einer betäubungslosen Schächtung stammen, nach Berlin und im Verkauf im Einzelhandel eingeschätzt? Welche in Berlin ansässigen Unternehmen bieten derartige Produkte an?

Antwort zu 6:

Nach Mitteilung der Berliner Bezirke wird vereinzelt im Handel Halāl-Fleisch und koscheres Fleisch angeboten. Das angebotene Fleisch stammt nicht von in Berlin ansässigen Unternehmen. Darüber hinaus ist z. B. „halal“ kein geschützter Begriff, so dass als „halal“ angebotenes Fleisch nicht zwangsläufig aus einer betäubungslosen Schlachtung stammt. Eine betäubungslose Schlachtung ist nur nach jüdischen Glaubensvorschriften zwingend (koscher), nicht aber nach den Vorschriften des Korans („halal“).

Der Import von Tierprodukten nach Berlin, die von ohne Betäubung geschlachteten Tieren gewonnen wurden, ist nicht zu quantifizieren.

Frage 7:

Was unternimmt der Senat zur Aufklärung und Ermittlungen von Verstößen gegen das TierschG im Hinblick auf die Umgehung des Schächtverbots in § 4a Abs. 1 TierschG?

Antwort zu 7:

Dem Senat liegen keine Informationen über eine Umgehung des Verbotes des betäubungslosen Schlachtens nach § 4a Abs. 1 TierSchG im Land Berlin vor. Die Zuständigkeit für den Vollzug des TierSchG obliegt den Bezirken von Berlin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden verfügen über die erforderliche Qualifikation und das ordnungsbehördliche Instrumentarium, um gegen entsprechende Verstöße vorzugehen.

Frage 8:

Wie steht der Senat zum Schächten von nichtbetäubten Tieren im Hinblick auf den Tierschutz?

Antwort zu 8:

Das betäubungslose Schlachten ist nach § 4a Abs. 1 TierSchG grundsätzlich verboten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG ist an sehr strenge Voraussetzungen gebunden und nicht der Regelfall. Voraussetzung ist, dass zwingende Vorschriften den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft das betäubungslose Schlachten oder den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere vorschreiben. Für beide Fälle muss nach Hirt, Maisack und Moritz (Tierschutzgesetz Kommentar) zusätzlich geprüft werden, „... ob es zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ein anderes Mittel gibt als die Zulassung des betäubungslosen Schächtens...“. Der Senat ist der Auffassung, dass das

grundsätzliche Verbot des betäubungslosen Schlachtens in Verbindung mit dieser Ausnahmeregelung einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit und dem im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz darstellt.

Berlin, den 06.03.2023

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz